

Der **Bedarf** eines Datenschutzbeauftragten - kurz DSB genannt - gründet sich auf den **gesetzlichen Vorgaben**

der Datenschutzgesetzgebung wie beispielsweise dem Bundesdatenschutzgesetz (§4f BDSG), den meisten Landesdatenschutzgesetzen aber auch der Krankenhaus- oder Sozialgesetzgebung.

Die Bestellung eines internen oder externen DSB wird hierbei stets notwendig,

- wenn **personenbezogene Daten automatisiert** erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, und **mindestens 10 Personen** damit beschäftigt sind;

- wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden, und damit mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind,

- wenn eine Verarbeitung vorgenommen wird, die einer **Vorabkontrolle** gem. § 4d Abs. 5 BDSG unterliegt (unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer - hierzu gehören insbesondere medizinische Einrichtungen, wie z.B. Arztpraxen, Labore, Krankenhäuser),

- wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der **nonymisierten Übermittlung** verarbeitet oder genutzt werden.

Um diesen Anforderungen zu genügen, braucht ein Datenschutzbeauftragter ganz unterschiedliche Fähigkeiten.

- Er muss alle Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie alle anderen den Datenschutz betreffenden Rechtsvorschriften kennen und anwenden können,

- Kenntnisse in der betrieblichen Organisation haben,
- über didaktische Fähigkeiten verfügen,
- gerade beim Umgang mit sensiblen Daten psychologisches Einfühlungsvermögen aufweisen,

- Organisationstalent besitzen
- und selbstverständlich Computerexperte sein.

(vgl. hierzu das Ulmer Urteil zur Fachkunde, Landgericht Ulm (Az.: 5T 153/90-01 LG Ulm)